

**Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs
Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 31. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Januar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 13.12.2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium

Abschnitt II: Studienordnung

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III: Prüfungen

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsberechtigung
- § 10 Ablegung der Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 12 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 15 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 20 Prüfungsakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis
- § 22 Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein Weiterbildungsstudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über breite und fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den interdisziplinären Themenfeldern der Familienwissenschaften verfügen. Sie sind in der Lage, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Familienentwicklung, Verhalten, Strukturen und Probleme zu erforschen und zu verstehen und können die erlernten Kenntnisse und Kompetenzen auf die berufliche Praxis übertragen. Sie besitzen die Fähigkeit, Führungs- und Managementaufgaben und Beratungsfunktionen wahrzunehmen sowie fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudiengang regelt die Zugangs- und Auswahlordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt II: Studienordnung

§ 5 Studienfachberatung

(1) Der Fakultätsrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

(3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 6 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module

(1) Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang. Der Masterstudiengang enthält Präsenzveranstaltungen in der Hochschule und Selbststudium.

(2) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(4) Der Masterstudiengang besteht aus elf Modulen. In jedem Studienjahr sind 36 CP und insgesamt 90 CP zu erwerben. Im fünften Semester ist die Master-Thesis (§ 16) zu erstellen und das begleitende Forschungskolloquium zu bestehen.

(5) Im 3. und 4. Semester wählen die Studierenden bei den Anwendungskompetenzen (Modul 8) zwei aus den drei angebotenen Veranstaltungen (Wahlpflichtbereich).

(6) Das Lehrangebot ergibt sich aus folgendem Studienplan. Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Studienplan weiterbildender Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)

Nr. Module	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	LV- Art	Gruppen- größe	SWS	Leistungs- nachweise (PL oder SL)	Prüfungs- form	Voraussetzungen für die Prüfungen
1	1	12	Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften	SU	24	5	PL	HA, K, mP, Pl, R	Keine
2	1	6	Wissenschaftliches Arbeiten	SU	24	2	SL	HA, K, mP, Pl, R	Keine
3	2	6	Allgemeine Familienpsychologie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1
4	2	6	Soziologie der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1
5	2	6	Forschung, Beratung, Führen und Leiten	SU	24	1	SL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1 und 2
6	3	6	Klinische Familienpsychologie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2 und 3
7	3	6	Kulturen der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2 und 4
8	3-4	12	Vertiefung der Anwendungskompetenzen (es sind zwei aus drei Veranstaltungen zu wählen)	SU	24	1	SL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 3, 4 und 5
9	4	6	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 3, 4, 5 und 7
10	4	6	Familie und Migration	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 4, 5 und 7
11	5	18	Master-Thesis und Forschungskolloquium	SU	24	1	PL	MA-Thesis	Modul 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Gesamt							90		

Abkürzungen: SU=Seminaristischer Unterricht, PL= Prüfungsleistung (benotet), SL= Studienleistung (unbenotet), HA=schriftliche Hausarbeit, K=Klausur, mP=mündliche Prüfung, Pl=Projektleistung, R=Referat.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungsprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang können sein:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

3. Kolloquium (KO)

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

4. Wissenschaftliches Selbststudium (SSt)

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zu Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

5. Projekt (PJ)

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

6. Praxisgruppe (PG)

Die Studierenden erarbeiten in kleineren Gruppen einzeln oder in Teams über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbständig konkrete Aufgabenstellungen. Die Studierenden übernehmen in dieser Veranstaltung den größeren aktiven Part, die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellungen und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt.

7. Online-Arbeitseinheiten (OnAE)

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive e-learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden. Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht, und diese ist erfüllt, wenn mindestens 90% der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden in deutscher Sprache abgehalten, in Einzelfällen können Veranstaltungen auch in englischer Sprache erfolgen.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 8 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der

prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 9 Prüfungsberechtigung

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 8 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 12 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

4. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstriert. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

7. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzulegen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

8. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Thema aus dem Bereich der Familienwissenschaften selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(4) Es können bei den unter Absatz 3 Nr.1 bis 7 genannten Prüfungsformen in geeigneten Fällen die Prüfungen als Gruppenleistung erbracht werden. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Angewandte Familienwissenschaften an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungs- und Studienleistung im hiesigen Master-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Master-Thesis sowie von mehr als 3 Modulen ist ausgeschlossen.

§ 15 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung und damit auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt.

§ 16 Master-Thesis

(1) Im fünften Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis zu erarbeiten.

Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 9 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten

Prüfer gemäß § 17 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Mittelwert ist an die Noten des § 17 Abs. 2 anzupassen, dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 17 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 17 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

§ 17 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Module, einschließlich der Master-Thesis, und die Gesamtnote, lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 17 Abs.2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 17 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 17 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(7) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung.

(2) Ist das Masterstudium bestanden (§ 19 Abs.1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Masterthesis wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten (CP).

(3) Bei der Bildung der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(4) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.),
8. ECTS-Einstufungstabelle

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(6) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Master-Thesis sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Master-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Master-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Abs.5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem wiederholten Täuschungsversuch gem. Abs. 1 bis Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht,

wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 8 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften ab dem Sommersemester 2013 beginnen.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Januar 2013**